

## **Planungssicherheit bei Schul- und Kindertageseinrichtungen**

### **Planungen für Kindertagesbetreuung noch weiter flexibilisieren**

Antrag Nr. 14-20 / A 03903 von Frau StRin Abele,  
Frau StRin Boesser, Frau StRin Dietl, Herrn StR Kaplan,  
Frau StRin Kürzdörfer, Herrn StR Liebich, Frau StRin Messinger,  
Herrn StR Müller, Herrn StR Naz, Frau StRin Rieke,  
Frau StRin Schönfeld-Knor, Frau StRin Volk  
vom 14.03.2018

## **Planungssicherheit bei Schul- und Kindertageseinrichtungen**

Antrag Nr. 14-20 / A 03934 von Frau StRin Beatrix  
Burkhardt, Frau StRin Anja Burkhardt, Frau StRin  
Alexandra Gaßmann, Frau StRin Ulrike Grimm, Frau  
StRin Dorothea Wiepcke  
vom 23.03.2018

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00688**

Anlagen:

1. Antrag Nr. 14-20 / A 03903
2. Antrag Nr. 14-20 / A 03934
3. Ablauf bei Anfragen zum Schul- und Kitabedarf im Rahmen von Bauleitplanverfahren
4. Ablauf bei Anfragen zum Schul- und Kitabedarf außerhalb von Bauleitplanverfahren

## **Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 27.10.2021 (SB)**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

Die SPD-Stadtratsfraktion hat am 14.03.2018 den beiliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 03903 (Anlage 1) gestellt. Mit dem Antrag wurde die Stadtverwaltung gebeten, ein Konzept zur flexibleren Planung von Kinderbetreuungseinrichtungen auszuarbeiten. Ein Schwerpunkt bei diesem Konzept sollen Standards insbesondere bei Neubaugebieten und größeren Bauprojekten sein, die selbst kurzfristige Bedarfsänderungen bei der Kinderbetreuung ermöglichen.

Die CSU-Stadtratsfraktion hat am 23.03.2018 den beiliegenden Antrag Nr. 14-20 / A 03934 (Anlage 2) gestellt. Mit dem Antrag wurde die Stadtverwaltung gebeten, darzustel-

len, in welchem Rahmen die Planungszahlen zu (Wohn-)Bauvorhaben an das Referat für Bildung und Sport weitergeleitet werden, inwiefern es unterschiedliche Informationen an die Bezirksausschüsse gibt und wie der Informationsfluss vor sich geht. Außerdem wurde gefordert, eine Arbeitsgruppe aus dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Baureferat und dem Referat für Bildung und Sport einzurichten, um aktuellen Veränderungen (Baubeginn, Belegungszahlen etc.) rechtzeitig begegnen zu können. Dem Stadtrat sollte jährlich dargestellt werden, bei welchen geplanten Bauvorhaben Engpässe erkennbar sind und welche Lösungsoptionen vorgesehen sind.

Dem zuletzt mit Schreiben vom 30.03.2021 gestellten Antrag auf Fristverlängerung bis 31.12.2021 wurde zugestimmt. Wegen der Komplexität der Sachverhalte und wegen der Coronakrise hatte sich der Abschluss der Abstimmungen nochmals verzögert.

Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München, da die zu behandelnde Angelegenheit nicht auf einen Stadtbezirk begrenzt ist.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt inhaltlich zu den Anträgen Nr. 14-20 / A 03903 und 14-20 / A 03934 wie folgt Stellung, wobei vorab auf den Sonderfall Prinz-Eugen-Park eingegangen werden soll.

Im Antrag Nr. 14-20 / A 03934 „Planungssicherheit bei Schul- und Kindertageseinrichtungen“ wurde moniert, dass es im Prinz-Eugen-Park mehrmalig zu Versorgungsengpässen bei Schul- und Kindertageseinrichtungen kam. Hierzu ist auszuführen, dass bei dieser Siedlungsmaßnahme sich aufgrund des knappen Umsetzungszeitraums die jährlichen Baufertigstellungsraten (fertigestellte Wohneinheiten pro Jahr) nachträglich zum Teil deutlich erhöht hatten, weil mehr familiengerechte Wohnungen realisiert wurden als ursprünglich angenommen (Einführung des neuen Fördertyps „Konzeptioneller Mietwohnungsbau“ nach Wohnen in München VI), was grundsätzlich eine zu begrüßende Entwicklung ist. Als Folge daraus ergab sich jedoch kurzfristig ein höherer Bedarf an sozialen Infrastruktureinrichtungen als der ursprünglich errechnete.

Generell ist zu bemerken, dass bei großen Siedlungsvorhaben (wie z. B. dem genannten Prinz-Eugen-Park) unvorhergesehene bedarfsrelevante Veränderungen (wie z. B. Fördermix, Fertigstellungszeitpunkt oder Wohnungsgrößen) nach Abschluss der Bauleitplanung die Landeshauptstadt München vor enorme Herausforderungen stellen. Im Planungsverlauf kommt es in der Regel mehrfach zu Änderungen beispielsweise der Bauraten, da die Fertigstellung von Bauvorhaben von vielen Faktoren abhängt. Dies kann zu mehr oder weniger großen Änderungen des Infrastrukturbedarfs führen. Für die Infrastrukturplanung des Referates für Bildung und Sport ist daher auch die Nachbetreuung der Bauleitplanverfahren von großer Bedeutung (siehe Punkt 2.2 Controlling, Seite 4).

Auch wenn sich solche Fälle nicht mit absoluter Sicherheit in der Zukunft vermeiden lassen, sind mittlerweile (zusätzliche) Maßnahmen in Gang gesetzt worden, die eine zeit- und bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen sollen. Sie werden nachfolgend bei den Punkten 2.2. ff. dargestellt.

## **1. Allgemeine Ziele bei der Planung von Schulen und Kindertageseinrichtungen**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung strebt zusammen mit dem Referat für Bildung und Sport eine bedarfs- und zeitgerechte Versorgung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen an. Dies soll gerade durch die Bereitstellung belastbarer Bevölkerungs- und Schüler\*innenprognosen für das Stadtgebiet sowohl für Bestandsgebiete mit ihren demographischen Veränderungen, Nachverdichtungen in bestehenden Siedlungsstrukturen und im Rahmen der Bauleitplanung erreicht werden. Auf diese Weise soll eine möglichst hohe Planungssicherheit erzielt werden, was die Frage anbelangt, bis wann und in welchem Umfang die Einrichtungen geschaffen werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass das vom Stadtrat der Landeshauptstadt München im Jahr 2014 einstimmig beschlossene Aktionsprogramm Schul- und Kita-Bau 2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01640 vom 20.11.2014) das deutschlandweit größte kommunale Bildungsbauprogramm ist. Mit der Fortschreibung im Bauprogramm zur Realisierung von Kinderbetreuungsplätzen wurden durch die Bauprogramme 2011 bis 2014, 2016, 2017 und 2019 mit insgesamt rund 444,3 Mio. Euro insgesamt 7.663 Kinderbetreuungsplätze an 96 Standorten geschaffen. Zur Komplettierung des Gesamtüberblicks über Aufwendungen für baulich integrierte soziale Infrastruktureinrichtungen wird auf die bisherigen Sammelfinanzierungsbeschlüsse des Kommunalreferats für Grundstücks- und Teileigentumserwerb dafür verwiesen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15390 vom 24.07.2019 und Sitzungsvorlage 14-20 / V 16713 vom 27.11.2019). Dies zeigt die enormen Anstrengungen, um dem anhaltend erhöhten Bedarf an Kindertageseinrichtungen aufgrund steigender Kinderzahlen in München gerecht zu werden. Auch in Zukunft sind weitere finanzielle Aufwendungen zu leisten, um den seit 01.08.2013 bestehenden Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflege zu erfüllen. Ferner werden in allen neuen, und soweit wie möglich, in erweiterten und generalinstandgesetzten Schulen Räume für die ganztägige Betreuung eingerichtet. Die Kooperative Ganztagsbildung wird dabei, mit Blick auf den geplanten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung (voraussichtlich ab dem Jahr 2026), als die zentrale Strategie zur Sicherstellung der Ganztagsversorgung von Kindern im Grundschulalter sukzessive weiterverfolgt. Die verschiedenen Formen der Nachmittagsbetreuung an den einzelnen Grundschulstandorten werden auch über das Jahr 2026 hinaus eine wesentliche Rolle spielen.

## **2. Instrumente und Strategien**

Bei der Planung vorschulischer und schulischer Infrastruktureinrichtungen findet eine intensive vorhabenbezogene Kooperation zwischen den beteiligten Referaten statt, mit der die bedarfs- und zeitgerechte Versorgung mit diesen Infrastrukturen bestmöglich gewährleistet werden soll. Zu diesem Zweck bestehen verschiedene referatsübergreifende Strategien, die laufend fortentwickelt werden:

### **2.1 Kleinräumige Bevölkerungs- und Schülerprognosen**

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung erstellt kleinräumige Bevölkerungsprognosen, die hinsichtlich der Kita- und Grundschulprognosen in mehreren Phasen erarbeitet und mit dem Referat für Bildung und Sport abgeglichen werden, damit bedarfs- und zeit-

gerecht die Versorgung durch Schulen und Kindertagesstätten sichergestellt werden kann.

### **Phase 1: Prognoseerstellung**

Eine Berechnung der kleinräumigen Bevölkerungsprognose (Demografiebericht – Teil 2) erfolgt alle zwei Jahre auf Basis der gesamtstädtischen Bevölkerungsprognose (Demografiebericht – Teil 1). Darüber hinaus werden unterjährig laufend kleinräumige Prognoseaktualisierungen für die Grundschulsprenkel durchgeführt, sobald neue Informationen zum Neubaugeschehen oder zu demografischen Besonderheiten vorliegen.

### **Phase 2: Plausibilisierung**

Die neuen Kita- und Grundschulprognosen werden nach der Berechnung in einem ersten Entwurf an das Referat für Bildung und Sport übermittelt. Daraufhin erfolgt eine Plausibilisierung in Zusammenarbeit zwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Referat für Bildung und Sport. Als Fachreferat legt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die demographischen Annahmen für die Prognose (wie Altersstruktur, Fertilitäts- und Mortalitätsrate, Wanderungsbewegungen innerhalb und in bzw. aus dem Stadtgebiet, Bauraten etc.) fest. Auf der Grundlage der bisherigen demographischen Prognosedaten werden durch das Referat für Bildung und Sport Plausibilisierungen vorgenommen.

### **Phase 3: Aktualisierung und Übermittlung der Prognose**

Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen aus dem Referat für Bildung und Sport erfolgt anschließend eine entsprechende Aktualisierung der Prognose. Im Anschluss daran findet ggf. im Referat für Stadtplanung und Bauordnung noch ein gemeinsamer Termin mit den Fachplaner\*innen des Referates für Bildung und Sport statt, bei dem die Aktualisierungsarbeiten erläutert und Auffälligkeiten eruiert werden sowie eine enge Abstimmung erfolgt. Zum Abschluss erfolgt die Übermittlung der endgültigen Prognose an das Referat für Bildung und Sport.

Da das Referat für Bildung und Sport die Bevölkerungsprognosen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung als einen wesentlichen Baustein für die Erstellung seiner Fachprognosen heranzieht, wird durch diesen Abstimmungsprozess für den Regelfall sichergestellt, dass zeit- und bedarfsgerecht die entsprechenden Einrichtungen geschaffen werden können.

## **2.2 Controlling der Bauraten**

Eine wichtige Grundlage bei den unter 2.1 dargestellten Abläufen zu den kleinräumigen Bevölkerungs- und Schülerprognosen ist die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung geführte und laufend aktualisierte Bauratendatei. Diese beinhaltet sämtliche größere geplanten Neubaumaßnahmen. In ihr werden die Bauvorhaben in neuen Bebauungsplan- und Nachverdichtungsgebieten entsprechend des voraussichtlichen Fertigstellungsjahrs unter Angabe des Fördermixes gelistet, so dass die prognostizierte Bevölkerung den Grundschulsprenkeln und Kita-Planungsbereichen zugeordnet werden kann.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird zukünftig die bestehenden Berichtspflichten über den Baufortschritt und die beabsichtigte Baufertigstellung noch intensiver überprüfen, um so ein besseres **Controlling** zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird im Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein **internes Wiedervorlagensystem** für den Baufortschritt und die Baufertigstellung entwickelt, um die Planungsbegünstigten gegebenenfalls an ihre im Rahmen der Grundvereinbarung eingegangene Verpflichtung zur Mitteilung der Zahl fertiggestellter Wohneinheiten pro Jahr und möglicher Abweichungen vom Wohnungsbauzeitplan als Bestandteil der Grundvereinbarung zu erinnern. Dies wird eine Verbesserung der Aktualität der Bauratendatei bewirken. Außerdem werden die Informationen zu den Festlegungen der Grundstücksflächen für die Zielgruppen und Wohnbauarten (**Aufteilungsplan**) in die Infrastrukturplanung einbezogen.

Mit der Einführung des Baukasten-Modells im Rahmen der „**Novellierung der Sozialrechten Bodennutzung 2021**“ (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03932 vom 28.07.2021 (VV)) müssen bereits in einem frühen Planungsstadium von Wohnungsbauvorhaben im Zuge von Bauleitplanverfahren sichere Infrastrukturbedarfsprognosen erstellt werden, um damit die möglichen zur Wahl zu stellenden Parameter im Baustein sozialer Infrastrukturbeitrag bestimmen zu können. Hier wird die Möglichkeit gesehen, die Abstimmung zu geplanten Bauraten zu optimieren.

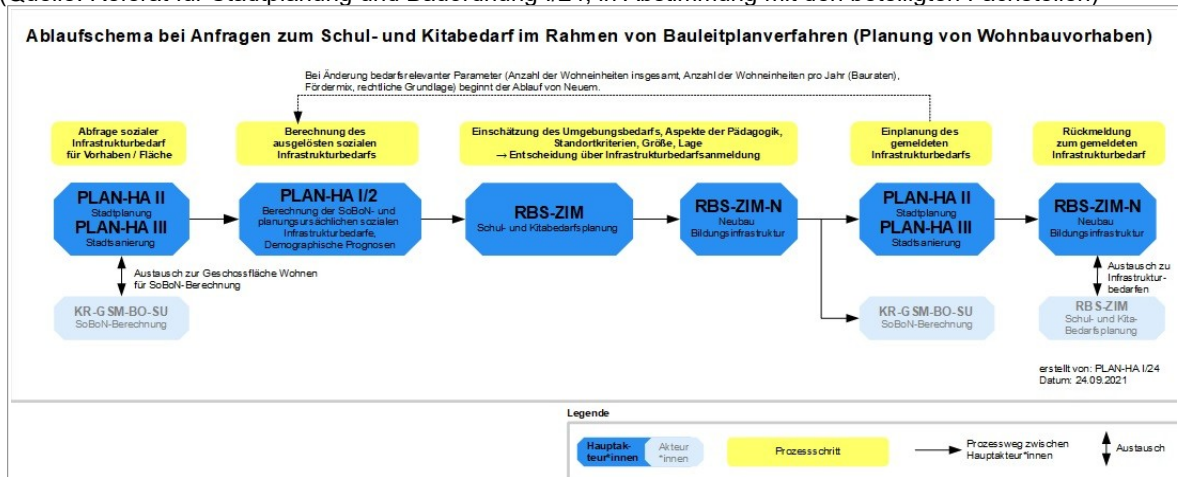
### 2.3 Bauleitplanverfahren und Umgang mit Spitzenbedarfen

In der inzwischen abgeschlossenen AG Optimierung der Zusammenarbeit bei der sozialen Infrastrukturplanung bei Bauleitplanverfahren zwischen dem Referat für Bildung und Sport sowie dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind im Zusammenhang mit der Optimierung von Bauleitplanverfahren (siehe Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / 04459: Optimierung der Bebauungsplanverfahren vom 16.03.2016) die referats- und hauptabteilungsübergreifenden Informationsflüsse analysiert und ein gemeinsames Ablaufschema entwickelt worden, damit auch Baurechtsmehrungen und erhöhte Bauraten berücksichtigt werden können.

Bei der Planung von Schul- und Kindertageseinrichtungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren für Neubaugebiete erfolgt bei jedem Verfahrensschritt folgender **Ablauf** und damit die Einbeziehung des Referats für Bildung und Sport in das Bauleitplanverfahren (siehe Abbildung 1):

- Innerhalb des Referates für Stadtplanung und Bauordnung werden die konkreten Angaben zur geplanten Geschossfläche Wohnen inklusive Förderanteile und voraussichtliches Jahr der Fertigstellung ausgewertet und die durch das geplante Wohnbaurecht ausgelösten Bedarfe (Anzahl an Kindern und Plätzen) an vorschulischer und schulischer Infrastruktur berechnet.
- Auf dieser Basis ermittelt das Referat für Bildung und Sport den Bedarf an vorschulischen und schulischen Infrastruktureinrichtungen unter Einbeziehung der Situation im Umfeld der geplanten Wohnbaurechtsschaffung.
- Das Referat für Bildung und Sport erstellt eine Bedarfsmeldung hinsichtlich der benötigten baulichen vorschulischen und schulischen Infrastruktur, die an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung geht.

**Abbildung 1: Ablauf bei Anfragen zum Schul- und Kitabedarf im Rahmen von Bauleitplanverfahren**  
(Quelle: Referat für Stadtplanung und Bauordnung I/24, in Abstimmung mit den beteiligten Fachstellen)



Eine größere Darstellung der Abbildung 1 befindet sich in der Anlage 3.

Wenn sich das geplante Wohnbaurecht im Laufe des Planungsprozesses verändern sollte (z. B. Geschossfläche Wohnen, Wohnungstyp, Fördermix, Bauraten), erfolgt eine erneute Einbindung des Referates für Bildung und Sport über den beschriebenen Weg. Die Bedarfsanmeldung kann ggf. aktualisiert werden. Eine Berücksichtigung ggf. erhöhter Bedarfe kann im Regelfall jedoch nicht mehr gewährleistet werden, wenn das Bebauungsplanverfahren und damit die Schul- und Kita-Planung bereits weit fortgeschritten ist (Gründe siehe unten).

Aus Sicht des Referates für Bildung und Sport sollte daher eine nachhaltige Sicherstellung der Versorgung der Kita- und Schulbedarfe angestrebt werden, sodass im Bauleitplanverfahren nach Abschluss des städtebaulichen Vertrags zwischen Planungsbegünstigten und Landeshauptstadt München möglichst keine Veränderungen mehr bei bedarfsrelevanten Faktoren eintreten, da diese zu Versorgungsproblemen führen können.

Nach Auffassung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sollte jedoch auch eine erst in einem sehr späten Stadium auftretende Änderung in besonders begründeten Einzelfällen im Rahmen des Planungsprozesses grundsätzlich berücksichtigt werden können. Die Berücksichtigung ist dann abhängig von der Verhandlungsbereitschaft der Planungsbegünstigten, der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit und der entsprechenden Nutzungskonkurrenzen. In diesen Fällen ist aus Sicht des Referates für Bildung und Sport eine angemessene Lösung dadurch entstehender Versorgungsprobleme mitzudenken. Dabei ist zu beachten, dass Bedarfsveränderungen bei der fortgeschrittenen Planung des Schul- oder Kita-Baus nicht ohne erhebliche Zeitverzögerung (Umplanungen) und deutlich höhere Kosten (Zusatzkosten für Beschleunigungsmaßnahmen zur Bedarfssicherung) berücksichtigt werden können.

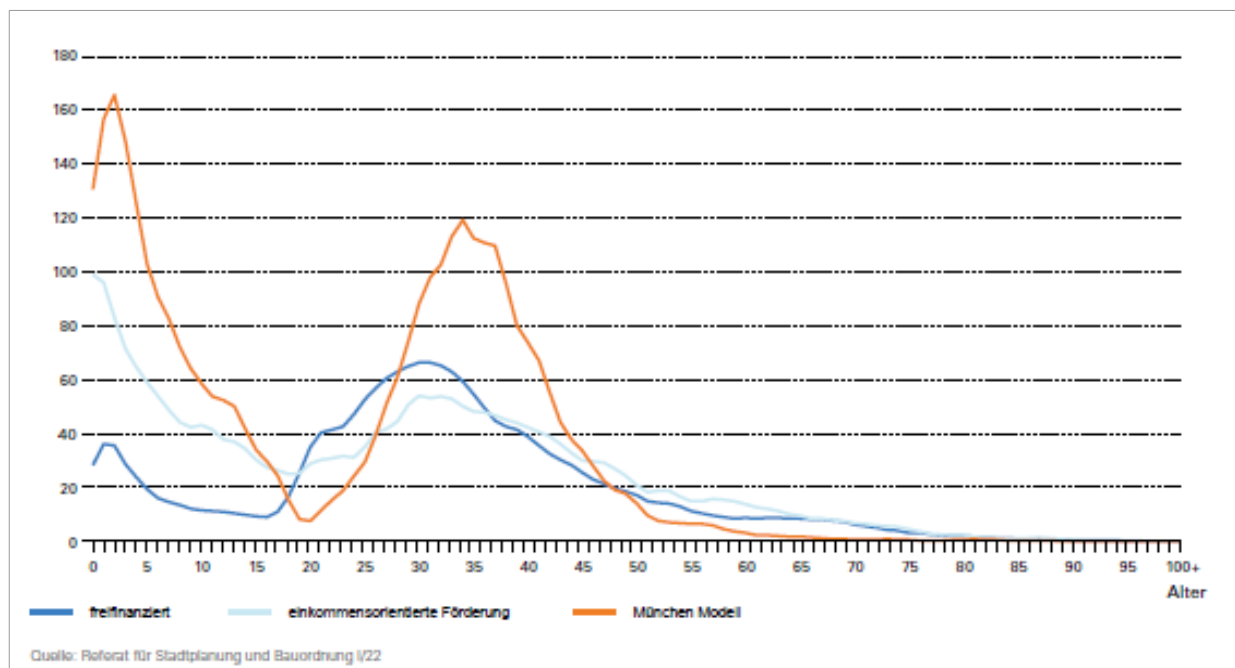
## 2.4 Lösungen zur Versorgung von Spitzenbedarfen (Fokus Kitabedarfsplanung)

Im Rahmen der Aufarbeitung der Spitzenbedarfsthematik wurden flankierend zu den oben

geschilderten Maßnahmen Lösungen zur Versorgung von Spitzenbedarfen mit Fokus auf die Kitabedarfsplanung entwickelt.

Wenn die festgesetzte Geschossfläche Wohnen rasch in aufeinanderfolgenden Jahren realisiert wird, werden Wohneinheiten in größerem Umfang auch gleichzeitig bezugsfertig und bezogen. Entsprechend der Einzugsstrukturenuntersuchung des Referates für Stadtplanung und Bauordnung werden neu gebaute Wohneinheiten in der Regel vorwiegend von Familien mit kleineren Kindern bezogen (siehe nachfolgende Abbildung 2).

**Abbildung 2: Zuzüge im Neubau nach Wohnungstypen und Alter der Zuziehenden (je 1.000 Wohneinheiten)** (vgl. Landeshauptstadt München 2019, Seite 28: Demografiebericht München – Teil 2: Kleinräumige Bevölkerungsprognose 2017 bis 2040 für die Stadtbezirke)



So entstehen temporäre Spitzenbedarfe an vor allem vorschulischer Infrastruktur, die deutlich höher sind als der *langfristige* Bedarf an vorschulischer und schulischer Infrastruktur für das Neubaugebiet. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnraum in der Landeshauptstadt München werden weiterhin viele Wohneinheiten schnell realisiert werden, sodass temporäre Spitzenbedarfe an vor allem vorschulischer, aber auch schulischer Infrastruktur die Folge sind. Da ein Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht und die Schulpflicht von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen ist, muss gewährleistet werden, dass zu jeder Zeit sämtliche in dem Bebauungsplangebiet wohnenden Kinder versorgt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Bezugs von Neubaugebieten Spitzenbedarfe im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich in der Regel höher ausfallen, als im Ganztags- und Grundschulbereich, da sich die Zahl der zugezogenen Kinder, die in den späteren Jahren nach Bezug der Wohnungen eine öffentliche Grundschule besuchen, noch durch Wanderungsbewegungen und das Schulwahlverhalten verändern kann.

Vor diesem Hintergrund bildete sich aus der AG Optimierung der Zusammenarbeit bei der sozialen Infrastrukturplanung (siehe Punkt 2.3) die inzwischen abgeschlossene AG Spitzenbedarfe, die sich speziell mit dem Thema Spitzenbedarfe auseinander gesetzt hat. Beteiligte Referate waren das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Referat für Bildung und Sport, das Kommunalreferat sowie die Stadtkämmerei.

Die Ergebnisse und Empfehlungen der AG Spitzenbedarfe zum Umgang mit Spitzenbedarfen der sozialen Infrastruktur bei Bauleitplanverfahren im Sinne der SoBoN wurden in der AG SoBoN am 10.07.2019 vorgestellt und Folgendes beschlossen: **Spitzenbedarfe der sozialen Infrastruktur sind SoBoN-ursächlich**, sodass dafür seitens der Planungsbegünstigten Flächen zur Versorgung dieser Spitzenbedarfe unentgeltlich abzutreten bzw. bereitzustellen sind. Die Berechnungsmethodik der sozialen Infrastrukturbedarfe (vorschulische und schulische Bildungsinfrastrukturbedarfe) wurde dahingehend erweitert und angepasst.

Auf Empfehlung der AG Spitzenbedarfe hat die AG SoBoN folgende **planerische (langfristige) und temporäre (kurzfristige) Lösungsansätze zur Flächenbereitstellung in Neubaugebieten ab 2019 zur Versorgung von Spitzenbedarfen im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich** in Bebauungsplangebieten priorisiert:

- **Nutzung von Kapazitäten nicht vollausgelasteter Schulen** (nachträglich, außerhalb der AG SoBoN, vom Referat für Bildung und Sport ergänzt und priorisiert)

Vorhandene Raumkapazitäten bestehender oder auch neugebauter Schulen, die zu Beginn des Schulbetriebs nicht immer sofort vollständig belegt sind, insbesondere Schulen mit Lernhauskonzept (siehe Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02481: Standard-Raumprogramme für Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien sowie Schulsportanlagen vom Referat für Bildung und Sport, 20.05.2015 VV) können zeitweise zur Versorgung von Spitzenbedarfen bei Schul- und Kindertageseinrichtungen genutzt werden. Die Möglichkeiten baulicher Anpassungen (technisch, zeitlich und wirtschaftlich) sind im Einzelfall zu prüfen.

- **Vergrößerung der Gemeinbedarfsfläche (z. B. bei einer Schule)**

Wenn im Bereich eines neu aufzustellenden Bebauungsplans eine Grundschule vorgesehen ist, so kann die geplante Gemeinbedarfsfläche Schule vergrößert und eine freistehende Interimskita darauf errichtet werden. Nach Abflachen der Spitzenbedarfe kann diese Fläche als Freifläche für die Schule (z. B. Sportfläche) genutzt werden.

- **Kindertageseinrichtungen in Erdgeschosszonen**

Um den im Neubaugebiet ausgelösten temporären Spitzenbedarf an Kindertageseinrichtungen zu decken, können die längerfristig für andere Nutzungen vorgesehenen Erdgeschosszonen vorübergehend umgenutzt werden.

Die zukünftigen Wohnflächen und Flächen für z. B. Einzelhandel oder kleinteiliges Bürogewerbe können nach Abflachen der Spitzenbedarfe im Kinderkrippen-, Kindergarten- und Ganztagsbereich dann wieder ihrer ursprünglich geplanten Nutzung zugeführt werden.



Gewerbliche Flächen werden gegenüber Wohnflächen für Interimskitas bevorzugt, da zum einen die baulichen Voraussetzungen kompatibler sind (z. B. Deckenhöhe). Zum anderen kann durch die vorübergehende Nutzung als Kindertageseinrichtung nicht nur der Spitzenbedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen gedeckt, sondern auch die Erdgeschosszone belebt werden, da in den ersten Jahren nach Erstbezug der Wohnungen in einem Neubaugebiet beispielsweise eine Einzelhandelsnutzung eventuell noch geringen Zulauf hat.

Aufgrund der Lärmimmissionen (z. B. Bring- und Holverkehr) und der erforderlichen Freiflächen ist die Situierung einer temporären Kindertageseinrichtung im Bebauungsplangebiet gut abzuwägen. Bei einem möglichen Wechsel von einer temporären zu einer dauerhaften Einrichtung für den wachsenden Umgebungsbedarf muss dies aus baurechtlicher Sicht im Einzelfall geprüft werden bzw. möglichst bereits in der Planung berücksichtigt werden.

Die erforderlichen Flächen für eine Interimskita errechnen sich aus dem entstehenden Bedarf und den Vorgaben des Referates für Bildung und Sport.

Zur Verdeutlichung für das Verhältnis von Flächen für Wohnen und temporärer Infrastruktureinrichtung: Für die größte Interimskita, die aus pädagogischer Perspektive des Referates für Bildung und Sport mit 148 Kindern (d. h. mit vier Kinderkrippen- und vier Kindergartengruppen) praktikabel betrieben werden kann, wird bei einer integrierten Einrichtung in dieser Größe eine Geschossfläche von 1.460 m<sup>2</sup> und eine Außenspielfläche von 1.480 m<sup>2</sup> benötigt. In Bezug auf die Geschossfläche bei einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 91 m<sup>2</sup> entspricht dies 16 Wohneinheiten. Je nach Einzelfall und Gebiet wird die Größe der Interimskita geprüft. Die hier benannten Flächenbedarfe dienen zur Orientierung.

- **Interimskitas auf Grünflächen**

Falls die drei zuvor genannten Lösungen nicht umsetzbar sind, kann eine Interimskita auf den im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen temporär als kurzfristige Lösung, d. h. vor Herstellung der Grünflächen, errichtet werden. Nach Abflachen der Spitzenbedarfe kann diese Fläche als Grünfläche hergestellt und als solche genutzt werden. Daher wird in Abhängigkeit vom konkreten Verfahren geprüft, ob mit Bezug der Wohnungen eine ausreichend große Grünfläche hergestellt werden kann. Öffentliche Grünflächen stellen ebenso einen zu sichernden Infrastrukturbedarf dar, der zeitgleich mit sonstigen Infrastrukturbedarfen entsteht.

Interimskitas auf bestehenden Grünflächen sind nur im äußersten Notfall befristet vorstellbar. Ob ausnahmsweise im Wege einer Befreiung eine Interimskita auf einer Grünfläche denkbar ist, muss im Einzelfall sorgfältig unter Einbeziehung aller zuständigen Dienststellen und Flächeneigentümer\*innen untersucht werden.

Im Fall einer Interimskita auf einer Gemeinbedarfsfläche und auf einer Grünfläche gilt folgender Flächenbedarf für die größte Interimskita, die aus pädagogischer Perspektive des Referats für Bildung und Sport mit 148 Kindern (d. h. mit 4 Kinderkrippen- und 4 Kindergartengruppen) praktikabel betrieben werden kann: bei einem freistehenden Festbau in dieser Größe wird ein Grundstück mit einer Fläche von 3.600 m<sup>2</sup> benötigt. Je nach Einzelfall und Gebiet wird die Größe der Interimskita geprüft. Die hier benannten Flächenbedarfe dienen zur Orientierung.

- **Dauerhafte Infrastruktureinrichtung, deren Art der Nutzung sich entsprechend der Anforderungen der Bewohner\*innen im Neubaugebiet ändern kann („mitalternde“ Einrichtung bzw. „aufwachsende“ Einrichtung)**

Wohnungen in Neubaugebieten werden wie beschrieben häufig zu einem sehr hohen Anteil von Familien mit sehr jungen Kindern bezogen. Es entsteht dementsprechend ein hoher Bedarf an Kindertagesbetreuungsplätzen im Kinderkrippen- und Kindergartenbereich. Dieser vorübergehende Spitzenbedarf an Betreuungsplätzen ist allein durch den Erstbezug der Wohnungen verursacht. Die dauerhafte Infrastruktureinrichtung dient zunächst als Kindertageseinrichtung. Mit zunehmendem Alter der Kinder verlagert sich der Spitzenbedarf in die nächsthöhere Betreuungsstufe, sodass dann ggf. offene Bedarfe an Ganztagsplätzen außerhalb des Schulstandortes hier versorgt werden können. Die Einrichtung ist daher so zu planen und zu realisieren, dass sie bei Bedarf als Ganztageseinrichtung genutzt werden kann. In späteren Jahren nach Erstbezug der Wohnungen kann die Infrastruktureinrichtung als Jugendeinrichtung, als Erwachsenenbildungsstätte und später als AltenServiceZentrum oder Seniorentagesstätte fungieren. Die Nutzung der Infrastruktureinrichtung ändert sich entsprechend dem Bedarf und den Anforderungen der Bewohner\*innen im Gebiet. Hierzu gibt es aktuell eine Arbeitsgruppe im Sozialreferat.

## **2.5 Abgeschwächte Spitzenbedarfsproblematik (Fokus Schulbedarfsplanung)**

Für den Bereich der Schulbedarfsplanung gelten die oben getroffenen Ausführungen zu den durch die Veränderung von bedarfsrelevanten Einflussfaktoren (insbesondere geplantes Wohnbaurecht, d. h. Anzahl der Wohneinheiten, Wohnungstyp, Fördermix, jährliche Bauraten, Zeitraum der Fertigstellung) ausgelösten Folgen in gleicher Weise. Die Frage der Spitzenbedarfe ist hier aber in der Regel weniger kritisch als bei den Kitas, da die Bedarfe mit einer größeren zeitlichen Verzögerung auftreten (siehe Punkt 2.4).

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie bei der Schulbedarfsplanung die Versorgung der Spitzenbedarfe sichergestellt wird:

- **Berücksichtigung einer Flächen für Spitzenbedarfe am geplanten Schulstandort**

Das Referat für Bildung und Sport berücksichtigt im Rahmen der Bedarfsmeldung für eine Grundschule in einem Neubaugebiet an sich i. d. R. einen Flächenbedarf, der schon die notwendige Fläche für die Spitzenbedarfe im Grundschulbereich enthält. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung plant daher diese aus dem Bedarf begründete Fläche für die Planungen in den neu zu erstellenden Bebauungsplänen ein.

- **Schulorganisatorische Maßnahmen bei bestehenden Schulen**

Ziel ist es, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, wenn möglich in bestehenden Schulen im Umfeld des Neubaugebietes schulorganisatorische Lösungen zur Versorgung von kurzfristigen Spitzenbedarfen zu identifizieren und umzusetzen. Jeder Bedarfsfall muss dabei gesondert betrachtet werden. Zudem ist zu beachten, dass schulorganisatorische Lösungen eine zusätzliche Belastung für die Schule

darstellen können. Diese Lösungen sind daher sensibel mit der Schulfamilie abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Schulaufsicht. So kann z. B. die Umwandlung von Fachlehrsälen in Klassenräume nur bei kurzfristigen Spitzenbedarfen bzw. vorab nicht abschätzbaren Mehrbedarfen für einen kurzen Zeitraum als schulorganisatorische Lösung herangezogen werden.

- **Veränderung der Grundschulsprengel**

Für die staatlichen Grundschulen in München setzt die Regierung von Oberbayern durch Rechtsverordnung (Art. 26 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)) ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel fest. Durch eine Veränderung der Schulsprengelgrenzen (Umsprengelung) können ggf. kurzfristige Spitzenbedarfe versorgt werden. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass eine Umsprengelung jedoch nicht immer möglich ist und vom Referat für Bildung und Sport lediglich vorgeschlagen, jedoch nicht beschlossen werden kann. Einer Sprengelfestsetzung geht jeweils ein Anhörungsverfahren voraus, mit dem das nach Art. 26 Abs. 2 des BayEUG erforderliche Benehmen mit dem zuständigen (Schul-)Aufwandsträger hergestellt wird.

## **2.6 Perspektivischer Versorgungspuffer in der Kitabedarfsplanung**

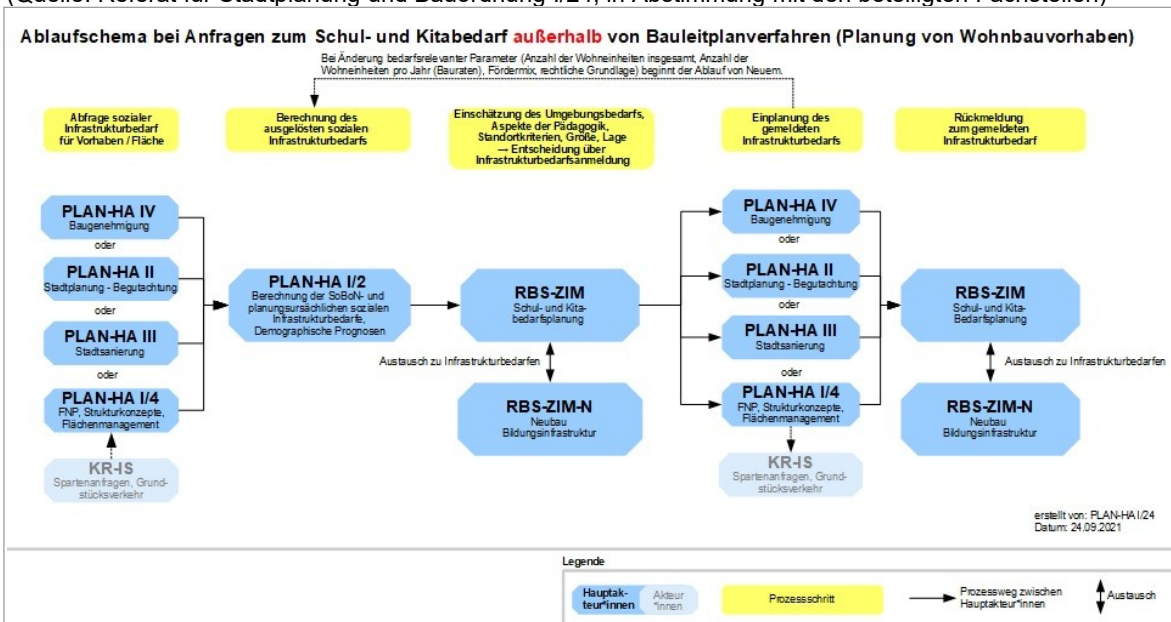
Eine weitere Stellschraube zur Verbesserung der Versorgungssituation im Zusammenhang mit sich prognostisch ändernden Bedarfen an Kindertagesbetreuungsplätzen ist das Instrument des perspektivischen Versorgungspuffers, das vom Referat für Bildung und Sport entwickelt und mit der Stadtkämmerei abgestimmt worden ist. Dieser perspektivische Versorgungspuffer ist ein „Versorgungsaufschlag“ auf die vom Stadtrat festgelegten Versorgungsziele im Bereich der Kitabedarfsplanung in der Zukunft, ohne dass dadurch die vom Stadtrat beschlossenen Versorgungsziele (60 % Kinderkrippen- und 100 % im Kindergartenbereich) im Ergebnis überschritten werden. Der Versorgungspuffer berücksichtigt vielmehr den weiteren Zuwachs an Kindern der Altersklassen U3 und U6 zwischen den turnusmäßigen Bevölkerungsprognosen (siehe Punkt 2.1).

Dieser „Versorgungsaufschlag“ ermöglicht sowohl in bestehenden Stadtvierteln als auch direkt bei neu entstehenden Siedlungsgebieten eine langfristig bedarfsgerechtere Versorgung. Zur Bedarfsbegründung einer aktuellen Kitaplanung zieht das Referat für Bildung und Sport neben dem aktuellen Versorgungsgrad auch den z. B. für das „Eckjahr“ 2030 prognostizierten Versorgungsgrad heran. Dieses „Eckjahr“ wird verwendet, weil es zum einen vom Zeithorizont her absehbar ist und weil zum anderen die betreffende Planung bis dahin in der Regel realisiert sein kann. Damit soll gewährleistet werden, dass die Planung auch mittelfristig bedarfsgerecht ist. Dabei kommt es vor, dass in dieser Vorausschau das offizielle Versorgungsziel aktuell überschritten wird. Die Stadtkämmerei bittet daher um möglichst frühzeitige Entscheidung, ob ein Kitastandort weiter verfolgt wird oder nicht, sodass unnötige Kosten vermieden werden können. Ein perspektivischer Puffer hängt maßgeblich davon ab, ob die Entwicklung der IST-Zahlen die Planzahlen bestätigen. Inwieweit die angedachte planerische Überschreitung (perspektivischer Puffer) gerechtfertigt ist, kommt darauf an, ob die Kurve der IST-Zahlen tatsächlich so steigt, wie prognostiziert (siehe Punkt 2.1; wie Altersstruktur, Fertilitäts- und Mortalitätsrate, Wanderungsbewegungen innerhalb und in bzw. aus dem Stadtgebiet, Bauraten etc.).

## 2.7 Ablaufschema zur Schul- und Kitabedarfsplanung außerhalb von Bauleitplanverfahren

Im Zusammenhang mit der AG Optimierung der Zusammenarbeit bei der sozialen Infrastrukturplanung bei Bauleitplanverfahren zwischen dem Referat für Bildung und Sport sowie dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde ein entsprechendes Ablaufschema für Schul- und Kitabedarfsanfragen entwickelt (siehe nachfolgende Abbildung 3):

**Abbildung 3: Ablauf bei Anfragen zum Schul- und Kitabedarf außerhalb von Bauleitplanverfahren**  
(Quelle: Referat für Stadtplanung und Bauordnung I/24, in Abstimmung mit den beteiligten Fachstellen)



Eine größere Darstellung der Abbildung 3 befindet sich in der Anlage 4.

## 3. Antragspunkte

Zu den vier Antragspunkten des Antrags Nr. 14-20 / A 03934 (Anlage 2) ist im Einzelnen noch Folgendes auszuführen:

### 3.1 Zeitschiene der Weiterleitung der Planungszahlen an das Referat für Bildung und Sport (Antragspunkt 1)

Nach Ziffer 1 des oben genannten Antrags soll die Zeitschiene dargestellt werden, in welchem Rahmen die Planungszahlen an das Referat für Bildung und Sport weitergeleitet werden.

Die Zeitschiene der Prognoseerstellung sowie laufender Bedarfsprognosen ist unter Punkt 2.1 dargestellt.

### 3.2 Informationen an Bezirksausschüsse und Informationsfluss (Antragspunkt 2)

Nach Ziffer 2 des Antrags Nr. 14-20 / A 03934 soll dargestellt werden, inwiefern Informationen an die Bezirksausschüsse übermittelt werden.

Dazu ist festzuhalten, dass die Bezirksausschüsse den Demographiebericht München – Teil 2 Kleinräumige Bevölkerungsprognose für die Stadtbezirke für den jeweils aktuellen Prognosezeitraum erhalten und bei den Stadtbezirksprofilen zur Infrastrukturversorgung im Rahmen der Anhörung beteiligt werden.

Darüber hinaus erhalten die Bezirksausschüsse als frühzeitige Information wöchentlich aus der Datenbank des Referates für Stadtplanung und Bauordnung (ProLBK) erzeugte Listen über eingereichte Neuanträge, Änderungsanträge und Vorbescheide zu Bauvorhaben und Planungen im jeweiligen Stadtbezirk. Aus den Listen über die Eingänge können die Bezirksausschüsse im Einzelfall die Planunterlagen anfordern und sie werden im Rahmen der Anhörung bei beantragten Baumfällungen mit Baumbestandsplänen beteiligt.

Im Rahmen von Grundschulsprengeländerungen werden vom Referat für Bildung und Sport grundsätzlich auch Mitglieder der zuständigen Bezirksausschüsse zu den Runden Tischen eingeladen.

### **3.3 Einrichtung einer Arbeitsgruppe für Neubaugebiete (Antragspunkt 3)**

Mit dem Antragspunkt 3 des Antrags Nr. 14-20 / A 03934 wird eine neue Arbeitsgruppe aus dem Referat für Stadtplanung, dem Baureferat und Referat für Bildung und Sport gefordert, bei der bei Neubaugebieten die jeweiligen Bauträger\*innen eingeladen werden, um den aktuellen Veränderungen rechtzeitig begegnen zu können.

Für jedes Bauleitplanverfahren selbst gibt es projektbezogene referatsübergreifende Abstimmungen, die einen gezielten und zeitnahen Informationsaustausch ermöglichen. Die Belange der Bauträger\*innen werden über das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in das Verfahren eingebracht. Zudem werden zur Beschleunigung der Bauleitplanung projektbezogene Startgespräche durchgeführt, bei denen jeweils zu Beginn eines Bebauungsplanverfahrens die relevanten Akteure zusammenkommen.

Die Einrichtung einer zusätzlichen Arbeitsgruppe mit den jeweiligen Bauträger\*innen wird seitens des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nicht befürwortet, da die Bauträger\*innen meist selbst bis kurz vor der Realisierung keine verlässlichen Angaben zu den jährlichen Bauraten (Wohneinheiten pro Jahr) machen können. Im Übrigen ist nicht erkennbar, inwieweit sich hier ein fester Teilnehmerkreis entwickeln könnte, da die Zuständigkeiten von Vorhaben zu Vorhaben wechseln. Auch könnte eine weitere Arbeitsgruppe – wie in Antragspunkt 3 gewünscht – keine kurzfristigen Bauratenänderungen verhindern.

Mit der Entwicklung des Informationssystems für soziale Infrastrukturplanung (ISI) (siehe Punkt 4 Optimierungspotenziale) wird es jedoch einfacher, diese kurzfristigen Bauratenänderungen zu melden und dann in der weiteren Planung der sozialen und der Bildungsinfrastruktur zu berücksichtigen.

### **3.4 Jährliche Darstellung von Engpässen und Lösungsoptionen (Antragspunkt 4)**

Mit Ziffer 4 des Antrags Nr. 14-20 / A 03934 wird eine jährliche Darstellung gefordert, bei welchen geplanten Bauvorhaben Engpässe bereits jetzt erkennbar sind und welche Lö-

sungsoptionen vorgesehen sind.

Ein zusätzlicher jährlicher Bericht im Stadtrat wird von Seiten der Stadtverwaltung nicht für erforderlich gehalten. Die Themen und Bauvorhaben werden regelmäßig in den dafür zuständigen Gremien besprochen, und dort wird konkret an Lösungen gearbeitet. Dem Stadtrat wird bereits regelmäßig im Rahmen der Fortschreibung der Münchner Schulentwicklungsplanung über die Bedarfsentwicklung und -planung berichtet, so etwa für die Münchner öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen und Förderzentren (zuletzt im Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 29.11.2017, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09979) und für die Münchner öffentlichen Realschulen und Gymnasien (zuletzt im Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 22.05.2019, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14562).

Die Zustimmung zur Fortschreibung der Schul- und Kitabau-Programme des Referats für Bildung und Sport hat der Stadtrat mit den Beschlüssen, Schulbauoffensive 2013-2030 / Bericht 1. und 2. Schulbauprogramm, Vorschau 3. Schulbauprogramm (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14012 vom 21.05.2019), 3. Schulbauprogramm und Kita-Bauprogramm 2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16741) und den beiden Sammelfinanzierungsbeschlüssen des Kommunalreferats (Sitzungsvorlage Nr. 14.-20 / V 15390 vom 24.07.2019 und Sitzungsvorlage 14-20 / V 16713 vom 27.11.2019) erteilt.

Flankierend dazu werden in der Task Force Kindertageseinrichtungen i. d. R. monatlich einzelne Kita-Standorte außerhalb von Schulstandorten geklärt. In der Task Force Schulbauoffensive wird monatlich, bei Schul- und Kitabaumaßnahmen, die im Zusammenhang mit Schulstandorten stehen, eine Standortklärung vorgenommen. Die AG Schul- und Kitabaauoffensive dient als übergeordnetes Entscheidungsgremium. Dort werden investive Schul- und Kitabaumaßnahmen unter der Leitung der 3. Bürgermeisterin behandelt und abgestimmt. Der Stadtrat wird in der Regel jährlich über die Entwicklung des Schul- und Kita-Bauprogrammes unterrichtet.

Aktuell müssen bestimmte Projekte auf Grund der angespannten Haushaltslage verschoben oder die bauliche Umsetzung zeitlich gestreckt werden. Ein entsprechender Stadtratsbeschluss erging im Dezember 2020 (Sitzungsvorlage vom 16.12.2020 (VV) Nr.: 20-26 / V 01833: Haushaltsplan 2021, Schlussabgleich; Mittelfristige Finanzplanung der Landeshauptstadt München für die Jahre 2020 – 2024). Konkret beinhaltet dieser Beschluss für die Schul- und Kita-Bauprogramme für die Jahre 2020 bis 2025 Verschiebungen und Streckungen von Maßnahmen im Umfang von einer Milliarde Euro. Darüber hinaus erging der Auftrag an die Verwaltung, zusätzlich in Höhe von 237 Mio. Euro dauerhafte Einsparungen zu generieren. Hierzu haben unter dem Dach der AG Wirtschaftlichkeit der Stadtkämmerei entsprechende referatsübergreifende Arbeitsgruppen Vorschläge erarbeitet, die dem Stadtrat mit dem nächsten Beschluss zur Schulbauoffensive, der für das 4. Quartal 2021 geplant ist, vorgelegt werden.

#### **4. Optimierungspotenziale**

Die Prozesse zur sozialen Infrastrukturplanung im Rahmen von Bauleitplan- und Baugenehmigungsverfahren werden kontinuierlich weiter optimiert.

Anpassungsbedarfe werden vor allem noch in den Themenfeldern verbindlichere Regelungen zu Bauraten (siehe Punkt 3.1: Wohnungsbauzeitplan im Rahmen der Grundvereinbarung), referatsübergreifendes Realisierungs- bzw. Wohnungsneubaumanagement zur abgestimmten Fertigstellung von sozialer Infrastruktur in Neubaugebieten nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sowie Umgang mit vermehrten Umstrukturierungs- und Nachverdichtungsfällen gesehen. Bei letzteren bestehen nur begrenzte rechtliche Möglichkeiten, vom\*von der Grundstückseigentümer\*in / Projektentwickler\*in einzufordern, dass der soziale Infrastrukturbedarf in ausreichendem Umfang im Bauvorhaben selbst berücksichtigt wird, sodass der Druck auf die Bebauungsplangebiete zur Mitversorgung des sozialen Infrastrukturbedarfes, der durch nach § 31 und § 34 BauGB genehmigten Wohnbauvorhaben ausgelöst wird, steigt. Hier hat sich die Landeshauptstadt München für eine Ergänzung der §§ 31 und 34 BauGB durch den Bundesgesetzgeber eingesetzt (siehe auch konkrete Forderungen an den Bundesgesetzgeber in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16067 vom 02.10.2019 (Vollversammlung) „Ergebnisse der Baulandkommission – Forderungen der Landeshauptstadt München“).

Bei der Planung sozialer Infrastruktureinrichtungen findet ein intensiver vorhabenbezogener Austausch zwischen den beteiligten Referaten statt. Der Informationsfluss soll weiter optimiert und intensiviert werden, um die relevanten Änderungen in quantitativer, qualitativer und zeitlicher Hinsicht während des Planungsprozesses bei Wohnbau- und Infrastrukturvorhaben für eine bedarfsgerechte Versorgung mit vorschulischen und schulischen Infrastrukturen dynamisch berücksichtigen zu können. Wie u.a. in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12647 Optimierung der Bebauungsplanverfahren und der Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit im Referat für Stadtplanung und Bauordnung angekündigt, wird derzeit im Rahmen eines IT-Vorhabens ein Fachkonzept zur **Entwicklung eines IT-gestützten Informationssystems zur sozialen Infrastrukturplanung (ISI)** entwickelt. Ziel ist es, alle infrastrukturplanerisch relevanten Daten zu den betreffenden Flächen und Bauvorhaben in einem Informationssystem zu bündeln und diese für alle mit Infrastrukturplanung befassten Mitarbeiter\*innen zugänglich zu machen. Dabei werden Daten der stadtverwaltungsinternen Datenbanken einbezogen. ISI kann dazu beitragen, die kommunale Pflichtaufgabe der Versorgung mit Schul- und Kindertagesbetreuungsplätzen zu beschleunigen und zu verbessern. Ist die quantitative und qualitative bedarfsgerechte Versorgung mit Schul- und Kindertagesbetreuungsplätzen auch bei anhaltend hohem Bevölkerungswachstum und steigender Nachfrage gesichert, steigert das die Zufriedenheit und Lebensqualität der Münchner Bürger\*innen. Zudem entwickelt sich München zu einer familienfreundlicheren Stadt.

Insgesamt wird die Planungssicherheit und -genauigkeit von Kindertageseinrichtungen und (Grund-)Schulen durch ISI erhöht und das Risiko kostenintensiver Über- oder Unterversorgungen erheblich reduziert. In Anlehnung an das bayerische E-Government-Gesetz und die Einführung der elektronischen Akte wird mit der Fachanwendung ISI die Digitalisierung der Geschäftsprozesse in der Verwaltung der Landeshauptstadt München vorangetrieben. Durch die Digitalisierung der Infrastrukturplanung mit ISI werden nicht nur die fachbereichsinternen, sondern auch stadtweite, referatsübergreifende Geschäftsprozesse optimiert und verschlankt und dementsprechend ressourceneffizient ausgestaltet.

Bei der Entwicklung von ISI handelt es sich um einen wichtigen Baustein zur weiteren

Verbesserung der Daseinsvorsorge in der Stadt. In einem ersten Schritt ist ISI für Kindertageseinrichtungen und Schulen geplant, um die wohnungsnahe Versorgung im Quartier sowohl in Neubaugebieten als auch in Bestandsgebieten sicherzustellen. Langfristig soll die Anwendung auch weitere bedarfsgerechte wohnungsnahe Infrastrukturen zur Daseinsvorsorge umfassen. In diesem Zusammenhang wird auf die Sitzungsvorlage zum Informationssystem für soziale Infrastrukturplanung (ISI) vom 01.12.2021 (VB) verwiesen.

Langfristig ist eine ausreichende Vorhaltung von möglichst zusammenhängenden Flächenreserven für vorschulische und schulische Bildungsinfrastruktur inklusive der Flächen für weiterführende und berufliche Schulen im Flächennutzungsplan anzustreben. Im Rahmen von Bebauungsplänen sind sowohl langfristig als auch kurzfristig Gemeinbedarfsflächen vorzusehen, die bei Bedarf für die durch das Bauvorhaben ausgelösten Bedarfe, als auch für Kitabedarfe, Grundschulbedarfe und Bedarfe für weiterführende und berufliche Schulen aus der Umgebung erforderlich sind. Darüber hinaus ist es notwendig, die vorhandenen Flächenressourcen der Landeshauptstadt München zu nutzen. Das Kommunalreferat wird dafür weiterhin seinem Auftrag der bedarfs- und zeitgerechten Bereitstellung von Flächen für städtische Bedarfe, u. a. für soziale Infrastruktur nachkommen (z. B. durch Akquise neuer Reserveflächen und optimales Management vorhandener Flächen).

## **5. Fazit**

Bei der Planung von Schul- und Kindertageseinrichtungen findet eine intensive vorhabenbezogene Kooperation zwischen den beteiligten Referaten statt, mit der die bedarfs- und zeitgerechte Versorgung mit sozialer Infrastruktur bestmöglich gewährleistet werden soll.

Die Verbesserung der Planungssicherheit bei Schul- und Kindertageseinrichtungen ist ein gemeinsames Ziel der beteiligten Referate. Die beschriebenen Strategien, Methoden, Abläufe, Kommunikationsstrukturen und Instrumente zur Infrastrukturplanung tragen bereits jetzt und werden in Zukunft durch ihre Optimierung, die Etablierung neuer Instrumentarien und die Ausschöpfung der Optimierungspotenziale wesentlich dazu beitragen, auf die dem Planungsprozess immanenten Veränderungsmöglichkeiten (z. B. Umgang mit Spitzenbedarfen) reagieren zu können und die Planungssicherheit zu erhöhen.

Die voranschreitende Stadtentwicklung und der prognostizierte Anstieg der Bevölkerung lassen die Herausforderungen im Bereich Flächenvorratshaltung jedoch weiter steigen. Die wenigen vorhandenen Flächenreserven im städtischen Eigentum zwingen fortwährend zu einem äußerst sparsamen und wirtschaftlich maximierten Einsatz dieser Ressource. Vielfach lässt sich der Bedarf nur durch Ankäufe im Rahmen der Flächenakquise umsetzen. Für die Befriedigung der nicht-ursächlichen Umgebungsbedarfe (z. B. bei Nachverdichtungsfällen) sind die Anstrengungen, städtische Flächenreserven signifikant auszubauen, unbedingt beizubehalten. Hierfür ist die gute Zusammenarbeit im Flächenmanagement zwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Kommunalreferat weiterzuführen und zu intensivieren. Entsprechende personelle und finanzielle Ressourcen dafür sind wichtige Erfolgsfaktoren.

Vor diesem Hintergrund wird die Einrichtung einer zusätzlichen Arbeitsgruppe angesichts der bereits existierenden Gremien nicht für erforderlich gehalten. Eine jährliche Darstel-



lung von Engpässen und Lösungsoptionen erfolgt über eine jeweils aktualisierte Darstellung in schon existierenden Gremien und die regelmäßige Berichterstattung an den Stadtrat. Diesen beiden Antragspunkten kann daher nur insoweit entsprochen werden.

Den Anträgen Nr. 14-20 / A 03903 vom 14.03.2018 und 14-20 / A 03934 vom 23.03.2018 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Die Sitzungsvorlage wurde mit dem Referat für Bildung und Sport, dem Baureferat, dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

### **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit keine Beteiligung der Bezirksausschüsse vor. Die Bezirksausschüsse der Stadtbezirke 1-25 haben jedoch Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Paul Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heike Kainz, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Ausführungen der Verwaltung zur Darstellung des Planungsprozesses bei der Errichtung von Schul- und Kindertageseinrichtungen, den Anpassungen an die auftretenden Veränderungen und über den Informationsfluss werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung bleibt beauftragt, in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen des jeweiligen Bauleitplanverfahrens die Umsetzbarkeit von Lösungen zur Abdeckung der vorschulischen und schulischen Bildungsinfrastrukturbedarfe (langfristige Bedarfe und Spitzenbedarfe) zu prüfen. Mittel- bis langfristig wird eine verstärkte Vorhaltung von Flächenreserven für vorschulische und schulische Bildungsinfrastruktureinrichtungen inklusive der Flächen für weiterführende und berufliche Schulen angestrebt.
3. Den unter Punkt 2.4 vorgeschlagenen Lösungen zur Versorgung von Spitzenbedarfen mit Fokus auf die Kitabedarfsplanung sowie einem perspektivischen Versorgungspuffer in der Kitabedarfsplanung (Punkt 2.6) wird im Grundsatz zugestimmt.
4. Der hohe Nutzen für die Stadtgesellschaft und die Stadtverwaltung des IT-Projekts ISI (siehe Punkt 4) wird vor dem Hintergrund der rechtlich unausweichlichen Aufgabe der sozialen Infrastrukturplanung als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge anerkannt.

5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03903 von Frau StRin Abele, Frau StRin Boesser, Frau StRin Dietl, Herrn StR Kaplan, Frau StRin Kürzdörfer, Herrn StR Liebich, Frau StRin Messinger, Herrn StR Müller, Herrn StR Naz, Frau StRin Rieke, Frau StRin Schönfeld-Knor, Frau StRin Volk vom 14.03.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03934 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Anja Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Ulrike Grimm, Frau StRin Dorothea Wiepcke vom 23.03.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München  
Der Vorsitzende

Die Referentin

Oberbürgermeister

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3**

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II / V 1
3. An die Bezirksausschüsse 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25
4. An das Baureferat
5. An das Kommunalreferat
6. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
7. An die Stadtkämmerei
8. An das Referat für Bildung und Sport
9. An das Referat für Bildung und Sport – SB, ZIM-N
10. An das Sozialreferat
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I, I/01-BVK, I/1, I/2, I/22
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA II
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA III
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
  
16. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/11-2  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am.....

Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3